

Ordnung

für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen in der Evangelisch – Lutherischen Landeskirche Sachsens

Vom 10. Juli 2001 (ABl. 2001 S. A 193)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	7		RVO zur Ergänzung der Ordnung für den kirchenmusikalischen Dienst und das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen	11.10.2005	ABl. 2005 S. A 233
2.	7, 14	geändert	Verordnung zur Neuordnung des Dienstes der Kirchenmusikdirektoren und Kirchenmusikdirektorinnen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Art. 2)	13.05.2014	ABl. 2014 S. A 156

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet auf der Grundlage von § 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

^{*} Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Der Dienst der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen.....	2
§ 1	Grundsätzliches	2
§ 2	Gemeinde- und Chorgesang, Instrumentalkreise.....	2
§ 3	Gottesdienst und Amtshandlungen.....	3
§ 4	Orgelspiel und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen	3
§ 5	Instrumentarium, Notenliteratur	4
§ 6	Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit durch die Kirchengemeinde	5
§ 7	Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten.....	5
§ 8	Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand	7
§ 9	Nebenamtliche Kirchenmusiker	7
Abschnitt II	Das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen	7
§ 10	Errichtung von Stellen.....	7
§ 11	Ausschreibung der Stellen.....	8
§ 12	Bewerbungen um hauptamtliche Stellen	8
§ 13	Bewerbungen um nebenamtliche Stellen	8
§ 14	Stellenbesetzung in besonderen Fällen.....	9
§ 15	Einführung.....	9
Abschnitt III	Schlussbestimmungen	10
§ 16	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	10

*

nichtamtlich

Abschnitt I Der Dienst der Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

§ 1

Grundsätzliches

(1) Kirchenmusiker haben ihren Dienst nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens auszurichten. Sie haben die Aufgabe, mit der Kirchenmusik dem Lobpreis und der Anbetung Gottes zu dienen. Sie sind mitverantwortlich für Aufbau und Entwicklung der Kirchengemeinde. Sie tragen liturgische Verantwortung sowie Verantwortung für die gesamte Musikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. Als Mitarbeiter im Verkündigungsdienst haben die Kirchenmusiker mit ihrem musikalischen Wirken und ihrem Verhalten Anteil am Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit.

(2) Kirchenmusikalischer Dienst ist grundsätzlich ein einheitlicher Dienst. Er umfasst kantonale und chorische sowie organistische und instrumentale Aufgaben. Unverzichtbarer Bestandteil des Dienstes sind die Erhaltung und Pflege des Gemeindegesanges und die regelmäßige Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Vorbereitung und Durchführung des Orgel- und sonstigen Instrumentalspieles. Kirchenmusiker sind zur Mitgestaltung der Gottesdienste, zur Durchführung von Konzerten und sonstigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sowie zur Mitwirkung bei besonderen Kirchengemeindeveranstaltungen verpflichtet. Ihnen obliegt auch die Ausbildung von Nachwuchskräften. Besondere Schwerpunkte des Dienstes oder sonst konkret zu nennende Verpflichtungen sollen in einer schriftlichen Dienstanweisung des Anstellungsträgers festgehalten werden.

(3) Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Gemeinde- und Chorgesang, Instrumentalkreise

(1) Der Kirchenmusiker hat das Singen der Kirchengemeinde im Gottesdienst und in Veranstaltungen der Kirchengemeinde zu fördern. Dazu gehören auch Gemeindesingstunden und offenes Singen.

(2) Kirchenchöre, Kurrenden und Instrumentalkreise sind Einrichtungen der Kirchengemeinde, um deren Erhaltung oder Neugründung sich der Kirchenmusiker nach Kräften zu bemühen hat. Dabei soll die Chorarbeit in der Kirchengemeinde

meinde auf dem Fundament des Singens mit Kindern und Jugendlichen aufbauen. Der Kirchenmusiker entscheidet über die Aufnahme von Sängern und Instrumentalisten in die seiner Leitung unterstehenden Chöre oder Instrumentalgruppen je nach Eignung.

(3) Die Chöre und Instrumentalgruppen sollen Gottesdienste und besondere Kirchgemeindeveranstaltungen musikalisch mitgestalten. Soweit der Kirchenmusiker nicht selbst mit der Leitung von Chören oder Instrumentalgruppen betraut ist, hat er deren Leitern beratend zur Seite zu stehen. Ihre Mitwirkung im Gottesdienst und bei anderen Kirchgemeindeveranstaltungen muss rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker geplant werden.

§ 3

Gottesdienst und Amtshandlungen

(1) Der Kirchenmusiker trägt Verantwortung für alle Musik im Gottesdienst und bei Amtshandlungen. Ihm obliegen die Vorbereitung und Durchführung des Orgelspiels sowie der Einsatz des Chores oder der Instrumentalgruppen. Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke trifft der Kirchenmusiker. Die landeskirchliche Ordnung der Liturgie und das eingeführte Evangelische Gesangbuch sind verbindlich.

(2) In Vorbereitung auf den Gottesdienst sollen die Lieder mit Ausnahme des Predigtliedes von ihm ausgewählt werden. Darüber hinaus ist die gesamte Gestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen rechtzeitig zwischen Pfarrer und Kirchenmusiker abzusprechen.

§ 4

Orgelspiel und besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen

(1) Auf dem Gebiet des Orgelspiels hat der Kirchenmusiker liturgische und künstlerische Aufgaben. Dazu zählen die Vorbereitung und Begleitung des Gemeindegesanges, die Pflege der Orgelimprovisation sowie die Erarbeitung und Wiedergabe von Werken der Orgelliteratur aus Vergangenheit und Gegenwart.

(2) Darüber hinaus hat der Kirchenmusiker im Rahmen des Verkündigungsauftrages der Kirche besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen, wie Kirchenkonzerte, Oratorien- und Kantatenaufführungen, Orgelkonzerte u. a., regelmäßig durchzuführen. Die kirchenmusikalischen Gruppen der Kirchgemeinde sollen dabei ihrem Können entsprechend einbezogen werden. Die

3.7.2 Besetzungsverfahren und Kirchenmusiker-DienstO

Auswahl der kirchenmusikalischen Werke trifft der Kirchenmusiker. Der Kirchenmusiker kann für kirchenmusikalische Aufführungen Solisten, Chöre, Instrumentalgruppen oder Orchester, die nicht Einrichtungen der Kirchengemeinde sind, hinzuziehen.

(3) Alle über den Rahmen des Gottesdienstes hinausgehenden besonderen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind ebenfalls Veranstaltungen der Kirchengemeinde. Die Planung dieser Veranstaltungen ist zwischen dem Kirchenmusiker und dem Kirchenvorstand einvernehmlich abzustimmen.

(4) Eines entsprechenden Einvernehmens bedarf auch die Aufführung von Musikwerken durch andere Veranstalter in kirchlichen Räumen. Die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung sind zu beachten.

§ 5

Instrumentarium, Notenliteratur

(1) Dem Kirchenmusiker steht das kirchengemeindeeigene Instrumentarium – insbesondere die Orgel - für seinen Dienst und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung. Dies gilt in angemessenem Umfang auch für seine Vertreter und für die Ausbildung von Nachwuchskräften.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung des Instrumentariums durch andere Personen erteilt der Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker. Dabei kann eine Nutzungsgebühr erhoben werden.

(3) Die Erteilung von privatem Unterricht durch den Kirchenmusiker unter Einsatz von Instrumenten der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Der Kirchenmusiker hat dafür Sorge zu tragen, dass sich das kirchgemeindliche Instrumentarium in gutem Zustand befindet, und dass es mit Sorgfalt und Schonung behandelt wird. Über entstandene Schäden sowie notwendige Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen ist der Kirchenvorstand unverzüglich zu benachrichtigen; dies gilt ebenso bei Verlust kirchenmusikalischen Inventars. Landeskirchliche Bestimmungen über die Orgelpflege sind zu beachten.

(5) Der Kirchenmusiker ist für die ordnungsgemäße Inventarisierung, Verwaltung und Instandhaltung des Bestandes an Noten und kirchenmusikalischen Büchern verantwortlich. Hierzu gehört die Erweiterung insbesondere der Notenbestände durch Anschaffung geeigneter älterer, besonders aber auch zeitgenössischer Notenliteratur.

§ 6

Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit durch die Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde hat für die Arbeit des Kirchenmusikers die erforderlichen Räumlichkeiten, Instrumente sowie das Notenmaterial nach Maßgabe von § 5 zur Verfügung zu stellen. Sie hat darüber hinaus im Rahmen ihres Haushaltes Mittel für die kirchenmusikalische Arbeit bereitzustellen, die es dem Kirchenmusiker ermöglichen, seinen Pflichten als Kirchenmusiker in angemessener Weise nachzukommen. Hierzu hat der Kirchenmusiker bei der Aufstellung des Haushaltplanes seine entsprechenden Planungen darzulegen und zu begründen.
- (2) Über die im Rahmen des kirchengemeindlichen Haushaltes zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel kann der Kirchenmusiker eigenverantwortlich verfügen. Die Bestimmungen der landeskirchlichen Kassen- und Rechnungsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Anstellung, allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Der Kirchenmusiker ist grundsätzlich in einer Kirchengemeinde angestellt. Für die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis gelten das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) und die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 (AB. S. A 81) sowie die sonstigen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Kirchenmusiker hat an den Dienstbesprechungen der Mitarbeiter der Kirchengemeinde teilzunehmen. Er ist verpflichtet, mit den anderen Mitarbeitern der Kirchengemeinde zusammenzuarbeiten, besonders mit den Verantwortlichen für Kinder- und Jugendarbeit. Zugleich ist er zur Teilnahme an den vom Kirchenmusikdirektor einberufenen Konventen und Tagungen verpflichtet. Ist er verhindert, so hat er sich über Inhalt und Ergebnis des Konvents bzw. der Tagung zu informieren. Die Fachaufsicht über den Kirchenmusiker richtet sich nach landeskirchlichem Recht.
- (3) Der Kirchenmusiker hat seine Dienstobliegenheiten persönlich zu erledigen. Er hat sich gemeinsam mit dem Pfarramtsleiter rechtzeitig darum zu bemühen, dass er im erforderlichen Falle vertreten wird. Der Urlaubs- und Freizeitanspruch bleibt unberührt.

3.7.2 Besetzungsverfahren und Kirchenmusiker-DienstO

Hat der Kirchenmusiker die Dienstabwesenheit nicht zu vertreten oder liegt eine Urlaubsgewährung oder Dienstbefreiung vor, ist die Kirchengemeinde zur Übernahme entstehender Vertretungskosten verpflichtet.

(4) Der Kirchenvorstand soll dem Kirchenmusiker für besondere übergemeindliche oder andere kirchenmusikalische oder sonstige künstlerische Betätigung, soweit dies unter Berücksichtigung der Dienstverpflichtungen des Kirchenmusikers vertretbar erscheint

- a) Dienstbefreiung als bezahlte Freistellung erteilen oder
- b) Dienstfreie Tage unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewähren (Urlaubsgewährung) oder
- c) Dienstbefreiung als unbezahlte Freistellung in der Weise erteilen, dass die Kirchengemeinde anstelle einer Gehaltsminderung ausdrücklich die Übernahme entstehender Vertretungskosten dem Kirchenmusiker verpflichtend auferlegt.

Hiervon unberührt bleibt die grundsätzliche Genehmigung einer Nebentätigkeit nach geltendem Recht gemäß § 7 Absatz 1. Satz 1 Buchstabe a) gilt auch, soweit der Kirchenmusiker bei der Vorbereitung und Durchführung ephoraler oder landeskirchlicher Veranstaltungen im kirchenmusikalischen Bereich in Verantwortung des Kirchenmusikdirektors mitwirkt.

(5) Für die Verpflichtung zur Vertretung anderer Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst im Rahmen der eigenen Dienstpflichten wird verwiesen auf die Ordnung für die Vertretung im Verkündigungsdienst.

(6) Soll ein Dienst, der zu den Dienstpflichten des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlass von einer anderen dazu befähigten Person wahrgenommen werden (z.B. bei einer Trauung auf besonderen Wunsch des Brautpaares), ist hierfür die Zustimmung des Kirchenmusikers erforderlich.

(7) Der Kirchenmusiker hat das Recht und die Verpflichtung zu kirchenmusikalischer Fortbildung. Dazu soll er von der Landeskirche angebotene oder andere geeignete Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Die Kirchengemeinde hat zusammen mit dem Kirchenmusikdirektor regelmäßig Anregungen für Fortbildungsmöglichkeiten zu geben. Sie hat den Kirchenmusiker spätestens alle fünf Jahre zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung aufzufordern. Dienstbefreiung zu Fortbildungszwecken und Kostenübernahme durch Anstellungsträger richten sich nach landeskirchlichem Recht. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

(1) Der Kirchenmusiker ist dem Kirchenvorstand für seine Dienstausbübung verantwortlich. Zugleich berät er den Kirchenvorstand in allen kirchenmusikalischen Fragen. Dies setzt eine auf den gemeinsamen Auftrag gerichtete gute menschliche, sachliche und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen dem Kirchenmusiker und dem Kirchenvorstand voraus. Der Kirchenmusiker ist in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches, insbesondere vor diesbezüglicher Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand zu hören. Ihm ist zu ermöglichen, seine Belange persönlicher oder dienstlicher Art vor dem Kirchenvorstand selbst vorzutragen und zu vertreten. Der Kirchenmusiker hat das Recht, jährlich mindestens einmal zur Besprechung über Grundsätzliches seines Aufgabenbereiches an einer Sitzung des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

(2) Bei Beanstandungen des kirchenmusikalischen Dienstes oder sonstigen Meinungsverschiedenheiten in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zwischen dem Kirchenmusiker und dem Kirchenvorstand bzw. dem Pfarramtsleiter ist der Kirchenmusikdirektor zur Beratung und Vermittlung hinzuzuziehen.

§ 9

Nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Bestimmungen dieses Abschnittes I über den Dienst der Kirchenmusiker gelten für nebenamtliche Kirchenmusiker entsprechend, sofern sie nach ihrem Sinn und Zweck auch auf sie anwendbar sind.

Abschnitt II

Das Besetzungsverfahren für kirchenmusikalische Stellen

§ 10

Errichtung von Stellen

Die Stellen für Kirchenmusiker werden als hauptamtliche Stellen (Bewertung und Umfang als A- oder B-Stelle) oder als nebenamtliche Stellen (Bewertung und Umfang als C-Stelle) nach Maßgabe des geltenden Rechts errichtet. Errichtung und Veränderung von Stellen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

3.7.2 Besetzungsverfahren und Kirchenmusiker-DienstO

§ 11

Ausschreibung der Stellen

- (1) Zur Besetzung freie hauptamtliche Stellen sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zur Bewerbung auszuschreiben.
- (2) Zur Besetzung freie nebenamtliche Stellen sollen ebenfalls im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ausgeschrieben werden.
- (3) Anstellungen oder Veränderungen von Anstellungen bedürfen der vorgeschriebenen aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Anstellungen, denen eine nach Absatz 1 verpflichtende Ausschreibung nicht vorausgegangen ist, kann die Genehmigung versagt werden.

§ 12

Bewerbungen um hauptamtliche Stellen

- (1) Bewerbungen um hauptamtliche Stellen sind ausnahmslos an das Landeskirchenamt zu richten. Dieses leitet nach Beratung mit dem Landeskirchenmusikdirektor die Bewerbungen auf dem Dienstweg an den Kirchenvorstand weiter und verbindet dies mit einem Vorschlag der zum Vorstellungsgespräch und zum praktischen Eignungsnachweis einzuladenden Bewerber.
- (2) Der Kirchenvorstand hat mit den vorgeschlagenen Bewerbern ein Vorstellungsgespräch zu führen, zu dem der zuständige Kirchenmusikdirektor hinzuzuziehen ist. Die Bewerber haben in Anwesenheit des Kirchenmusikdirektors einen praktischen Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Fähigkeiten zu erbringen. Dieser Nachweis umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung. Die Vorstellung kann auf andere Bereiche ausgedehnt werden. Der Kirchenmusikdirektor hat zur Eignung des Bewerbers eine Stellungnahme abzugeben, welche der Kirchenvorstand in seine Beratung und Entscheidung einzubeziehen hat.
- (3) Während des gesamten Bewerbungs- und Verstellungsverfahrens ist der Bewerber darauf hinzuweisen, dass die Einstellung unter dem Vorbehalt der aufsichtsbehördlichen Genehmigung steht.

§ 13

Bewerbungen um nebenamtliche Stellen

Bewerbungen um nebenamtliche Stellen sind unmittelbar an die Kirchengemeinde zu richten. § 12 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, Absatz 2 Satz 3 mit

der Maßgabe, dass die Vorstellung auch um einzelne Bereiche reduziert werden kann.

§ 14

Stellenbesetzung in besonderen Fällen

(1) Ist vorgesehen, dass die Besetzung einer hauptamtlichen Stelle unmittelbar mit der Berufung des zukünftigen Stelleninhabers zum Kirchenmusikdirektor verbunden sein soll, so ist in der Stellenausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(2) In diesen Fällen gilt § 12 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des zuständigen Kirchenmusikdirektors der Landeskirchenmusikdirektor tritt. Gleichzeitig mit dem Wahlverfahren nach § 12 ist das Verfahren zur Berufung eines Kirchenmusikdirektors nach geltendem Recht² einzuleiten.

(3) Die Anstellung erfolgt bei der Kirchengemeinde oder einem Kirchenbezirk. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung setzt jedoch voraus, dass das Landeskirchenamt die Berufung zum Kirchenmusikdirektor beabsichtigt und das nach geltendem Recht vorgesehene Einvernehmen hierüber hergestellt ist. Die Berufung zum Kirchenmusikdirektor setzt voraus, dass die genehmigte Anstellung tatsächlich erfolgt. Über die wechselseitigen Vorbehalte der Anstellungsgenehmigung und Anstellung als Kirchenmusiker einerseits und der Berufung zum Kirchenmusikdirektor andererseits ist der Bewerber während des gesamten Bewerbungs- und Vorstellungsverfahrens hinzuweisen.

(4) Für die Besetzung einer A-Kirchenmusikerstelle, die nicht mit der Berufung zum Kirchenmusikdirektor verbunden ist, gilt das Wahlverfahren nach § 12 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die Mitwirkungsrechte und -pflichten des Kirchenmusikdirektors zugleich für den Landeskirchenmusikdirektor gelten.

§ 15

Einführung

Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach dem Vierten Band der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden in ihren Dienst eingeführt.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden landeskirchlichen Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Aufgehoben wird insbesondere
- die Dienstordnung für die Kantoren und Organisten im Haupt- und Nebenamt in den Kirchgemeinden im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 8. Juni 1965 (ABl. S. A 51)
 - die Verordnung (des Landeskonsistoriums), das Verfahren bei Besetzung der kirchenmusikalischen Ämter betreffend, vom 24. Februar 1927 (KGVBl. S.30)
 - die Verordnung über die Mitwirkung des Kirchenmusikdirektors bei der Besetzung kirchenmusikalischer Stellen vom 29. April 1954 (ABl. S. A 34).
- (4) Die Verordnung über die Struktur und die Auslastung kirchenmusikalischer Stellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kantorenstellenverordnung) vom 11. März 1997 (ABl. S. A 64), insbesondere § 2, sowie die Verordnung über die Anstellung von Dienstanfängern als Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 17. Februar 1998 (ABl. S. A 29), insbesondere § 2, gelten weiterhin nach Maßgabe dieser Ordnung.
-